Optionale Reiseversicherung: Übersicht der Änderungen der Versicherungsbedingungen per 1. Mai 2023

1. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

1.1. Formelle Anpassungen / Präzisierungen

Die Adresse des Versicherers wurden angepasst.

Ferner wurden Korrekturen und Präzisierungen vorgenommen, um die Lesefreundlichkeit zu verbessern.

1.2. Inhaltliche Anpassungen

Allgemeine Anpassungen: Der Name des Risikoträgers wurde angepasst auf Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (vormals EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG). Zuständig für die Versicherung ist neu die Europäische Reiseversicherung, Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG.

Allgemeine Anpassungen: Die Verjährungsfrist wurde von zwei auf fünf Jahre verlängert.

Allgemeine Anpassungen: Es wurde ein neuer Artikel zum Widerrufsrecht eingefügt.

Allgemeine Anpassungen: Bei den allgemeinen Ausschlüssen sind neu Ereignisse infolge Pandemie ausgeschlossen. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion.

Schadenmeldung: Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG.

Annullierungskosten und Reiseabbruch: Neu ist das Ereignis versichert, wenn eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht.

2. Die Änderungen im Detail

KOLLEKTIVVERSICHERTENINFORMATION			
Ziffer/Artikel AVBs & Titel	**Inhalt bisher**	**Inhalt neu**	**Kommentar**
Kollektivversicherteninformationen	Die nachfolgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags **(Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag** [nachfolgend: «VVG»]). Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen (nachfolgend: «AVB»), allfälligen Beitrittsformularen und aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (VVG).	Die nachfolgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrags. Die konkreten Rechte und Pflichten der versicherten Personen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen (nachfolgend: «VB»), allfälligen Beitrittsformularen und aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (**Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, nachfolgend „VVG“).**	Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes wurde gestrichen, neu wird ohne Artikelangabe auf das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag hingewiesen. Artikel 3 Absatz 3 ist nicht mehr korrekt und auch nicht mehr erforderlich, da diese Bestimmung nur auf kollektive Personenversicherungen anwendbar ist.
1 Vertragspartner	Der Versicherer und Risikoträger ist: **EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG** (nachfolgend: «der Versicherer»), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel. Der Versicherer und die Herausgeberin können gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an serviceerbringende Unternehmen delegieren.	Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: **Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft** AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: **Europäische Reiseversicherung** (nachfolgend «Versicherer»), **Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG** mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel. Der Versicherer und die Herausgeberin können gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an serviceerbringende Unternehmen delegieren.	Formelle Anpassung: Bezeichnung/Name Risikoträger angepasst auf Helvetia. Zuständig für die Versicherung ist neu die Europäische Reise-versicherung, Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG.
Neu 5 Um welche Versicherung handelt es sich?		Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Beitrittsformular, AVB) ausdrücklich als solche benannt.	Ergänzung gemäss VVG-Revision
Neu 6 Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?		Die Höhe bzw. die Höchstgrenze, die Art der Versicherungsleistungen, sowie allfällige Selbstbehalte sind den vorliegenden AVB und BVB zu entnehmen.	Ergänzung gemäss VVG-Revision
Alt 6 / Neu 8 Laufzeit und Beendigung der Versicherung und des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, soweit das zugrundeliegende Kartenverhältnis sowie der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag wirksam bestehen. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in den Versicherungsbedingungen ersichtlich. 1.1 Anschlussdauer Der Versicherungsschutz beginnt **gemäss Mitteilung der Herausgeberin** an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von	Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, soweit das zugrundeliegende Kartenverhältnis sowie der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag wirksam bestehen. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in den Versicherungsbedingungen ersichtlich. Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht,** kündigt.	Strukturelle Anpassung Ganzer Absatz aus den AVB (AVB III Art. 1.1 + 1.2) neu auch in den Kundeninformationen aufgeführt und Vereinfachung Formvorschriften gemäss VVG-Revision

	30 Tagen auf Monatsende schriftlich kündigt. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit der Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag. 1.2 Geltungsdauer und Geltungsbereich Das versicherte Ereignis muss während der Versicherungsdauer eintreten. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt. Der Versicherungsschutz gilt weltweit für private Reisen bis maximal 90 Tage, unabhängig davon, ob die Reiseleistung mit der Karte bezogen wurde. Bei längeren Aufenthalten erlischt der Schutz ab dem 91. Tag. Der Versicherungsschutz gilt auch für gebuchte Leistungen, welche maximal 6 Monate vor Beginn der Versicherung gebucht wurden, sofern das versicherte Ereignis nach dem Beginn der Versicherung eintritt. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den BVB. Wenn der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt ist, werden An- und Abreisetag je als ein Tag berechnet.	Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag. Das versicherte Ereignis muss während der Versicherungsdauer eintreten. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt. Der Versicherungsschutz gilt weltweit für private Reisen bis maximal 90 Tage, unabhängig davon, ob die Reiseleistung mit der Karte bezogen wurde. Bei längeren Aufenthalten erlischt der Schutz ab dem 91. Tag. Der Versicherungsschutz gilt auch für gebuchte Leistungen, welche maximal 6 Monate vor Beginn der Versicherung gebucht wurden, sofern das versicherte Ereignis nach dem Beginn der Versicherung eintritt. Der Versicherungsschutz für die einzelnen Leistungen kann zeitlich begrenzt sein. Bitte beachten Sie die Angaben in den BVB. Wenn der Versicherungsschutz zeitlich begrenzt ist, werden An- und Abreisetag je als ein Tag berechnet.	
Neu 9 Übernahme der Versicherungsbedingungen	Die vorliegenden Versicherungsbedingungen (VB) werden dem Karteninhaber bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag zugestellt und stehen auf der Homepage der Herausgeberin zur Verfügung.	Die vorliegenden Versicherungsbedingungen (VB) werden dem Karteninhaber bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag zugestellt und stehen auf der Homepage der Herausgeberin zur Verfügung.	Strukturelle Anpassung Ganzer Absatz aus den AVB (AVB III Art. 1.3) neu auch in den Kundeninformationen aufgeführt
Neu 10 Änderung des Deckungsumfangs oder der Prämien	Änderungen der Prämien, dieser Bedingungen und/oder der Versicherungssummen können vom Versicherer und von der Herausgeberin (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber rechtzeitig und in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern die Versicherungsdeckung nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Keine Pflicht zur Information des Hauptkarteninhabers besteht bei Änderungen der Bedingungen, die sich für die Versicherten nicht nachteilig auswirken können.	Der Versicherer und die Herausgeberin können Prämien und Versicherungsbedingungen anpassen. Änderungen der Prämien, dieser Bedingungen und/oder der Versicherungssummen können vom Versicherer und von der Herausgeberin (als Versicherungsnehmerin) vereinbart werden. Sie werden dem Hauptkarteninhaber rechtzeitig und in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als von diesem genehmigt, sofern die Versicherungsdeckung nicht zu einem Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Keine Pflicht zur Information des Hauptkarteninhabers besteht bei Änderungen der Bedingungen, die sich für die Versicherten nicht nachteilig auswirken können.	Strukturelle Anpassung Ganzer Absatz aus den AVB (AVB III Art. 6) neu auch in den Kundeninformationen aufgeführt
Neu 11 Wann besteht ein Widerrufsrecht?		Die anspruchsberechtigte Person kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die anspruchsberechtigte Person den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die anspruchsberechtigte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf ERV oder Swisscard mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt.	Ergänzung gemäss VVG-Revision
Alt 8 / Neu 12 Information über die Bearbeitung von Personendaten	Die Herausgeberin und der Versicherer bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Herausgeberin ist überdies ermächtigt, insbesondere Daten aus den Vertragsunterlagen und der Vertragsabwicklung für Marketingzwecke zu nutzen. Die Daten werden physisch	Die Herausgeberin und der Versicherer bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Herausgeberin ist überdies ermächtigt, insbesondere Daten aus den Vertragsunterlagen und der Vertragsabwicklung für Marketingzwecke zu nutzen. Die Daten werden physisch	Verlinkung ergänzt

	oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften bearbeitet, insbesondere beschafft, aufbewahrt, verwendet, umgearbeitet, bekannt gegeben, archiviert und vernichtet. Die Herausgeberin und der Versicherer können im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, Mit- und Rückversicherern, Serviceerbringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers, zur Bearbeitung austauschen. Ferner können die Herausgeberin und der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Die versicherte Person hat das Recht, bei der Herausgeberin sowie beim Versicherer über die Bearbeitung der die versicherte Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.	oder elektronisch gemäss den gesetzlichen Vorschriften bearbeitet, insbesondere beschafft, aufbewahrt, verwendet, umgearbeitet, bekannt gegeben, archiviert und vernichtet. Die Herausgeberin und der Versicherer können im erforderlichen Umfang Daten mit den an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, Mit- und Rückversicherern, Serviceerbringern sowie in- und ausländischen Gesellschaften des Versicherers, zur Bearbeitung austauschen. Ferner können die Herausgeberin und der Versicherer bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Die anspruchsberechtigte Person hat das Recht, bei der Herausgeberin sowie beim Versicherer über die Bearbeitung der die anspruchsberechtigte Person betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. **In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken des Versicherers.**	
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN			
I. C. Definitionen			
	Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet	Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.	Formelle Anpassung
Pandemie	-	Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.	Definition des Begriffs Pandemie wird neu eingefügt
Epidemie	Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit **(z. B. Grippe).**	Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit.	Klarer definiert
Versicherer & Schadenregulierer	Versicherer ist die **EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG** (nachstehend «Der Versicherer» genannt) mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, 4002 Basel.	Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: **Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG**, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: **Europäische Reiseversicherung** (nachfolgend "der Versicherer" genannt), **Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG** mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.	Formelle Anpassung: Bezeichnung/Name Risikoträger angepasst auf Helvetia. Zuständig für die Versicherung ist neu die Europäische Reiseversicherung, Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG.

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)			
1.1 Anschlussdauer	Der Versicherungsschutz beginnt **gemäss Mitteilung der Herausgeberin** an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich kündigt. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit der Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag.	Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Herausgeberin vereinbart wurde. Der Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag gilt ein Jahr ab dem in der Versicherungsbestätigung genannten Datum. Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um einen Monat, wenn nicht der Karteninhaber oder die Herausgeberin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**, kündigt. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Herausgeberin oder mit der Beendigung des Anschlusses an den Kollektivversicherungsvertrag.	Formelle Anpassung; Vereinfachung Formvorschriften gemäss VVG-Revision
2.1 Ansprüche gegenüber Dritten 2.2 Leistungen Dritter	**Gleichartige Ansprüche** Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung des Versicherers auf den Teil der Versicherungsleistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet (Komplementär- und Subsidiärklausel). **Leistungen Dritter** Hat der Versicherer Leistungen für einen anderweitig versicherten Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss. Die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt durch die Abtretung der Ansprüche der versicherten Person gegenüber dem leistungspflichtigen anderen Versicherer an den Versicherer. Die Abtretung erfolgt anstelle der Zahlung und hat für die versicherte Person befreiende Wirkung	**Ansprüche gegenüber Dritten** Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten. Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar. Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.	Strukturelle Anpassung 2.1 Gleichartige Ansprüche und 2.2. Leistungen Dritter zusammengenommen
2.3 Generelle Ausschlüsse	Nicht versichert sind Ereignisse, 2.3.1 die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind beziehungsweise erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer III. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. IV.) A. 1.4 und Ziff. IV.) C. 1.2; 2.3.2 die im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen entstehen, welche nicht unmittelbar anschliessend an den Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind; 2.3.3 bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist; 2.3.4 die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. IV.) A. 1.2. 2.3.5 die im Zusammenhang mit Entführungen stehen; 2.3.6 die eine Folge **behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums usw.)**; 2.3.7 die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an – Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,	Nicht versichert sind Ereignisse, – die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind beziehungsweise erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. IV.) A. 1.4 und Ziff. IV.) C. 1.2; - die im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen entstehen, welche nicht unmittelbar anschliessend an den Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind; – bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist; –die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. IV.) A. 1.2.5; –die im Zusammenhang mit Entführungen stehen; –die eine Folge **behördlicher Anordnung** sind –die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an o Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten, o Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,	Ausschluss 2.3.6 behördliche Verfügungen umformuliert in behördliche Anordnung Zusätzlicher Ausschluss bei Pandemie

	– Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart, – Trekkingreisen und Bergtouren mit einer Schlafhöhe auf über 4000 m ü. M., – gewagten Handlungen (Wagnis), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt; 2.3.8 die beim Lenken eines Motorfahrzeugs oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis entstehen oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt; 2.3.9 die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen; 2.3.10 die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen; 2.3.11 die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen; 2.3.12 die durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen, verursacht werden.	o Trekkingreisen und Bergtouren mit einer Schlafhöhe auf über 4000 m ü. M., o gewagten Handlungen (Wagnis), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt; – die beim Lenken eines Motorfahrzeugs oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis entstehen oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt; – die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen; –die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen; –die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen; –die durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen, verursacht werden.; **–infolge Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion.**	
3 Was ist bei einem Versicherungsfall zu tun?	3.1 Wenden Sie sich – im Schadenfall an den Kundendienst der **Würth Financial Services AG, Churerstrasse 10, 9400 Rorschach, Telefon +41 44 723 44 15, creditcards@wuerth-fs.com**, – im Notfall an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe. 3.2 Die versicherte Person hat **vor und nach dem Schadenfall** alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt. 3.3 Dem Versicherer sind unverzüglich die verlangten Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Dokumente einzureichen. 3.4 Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern betreffend Informationen, die der Versicherer zur Prüfung seiner Leistungspflicht benötigt, zu entbinden. 3.5 Zudem empfehlen wir chronisch Kranken, sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen	3.1 Wenden Sie sich Im Schadenfall an den **Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, schaden@erv.ch**, -im Notfall an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe. 3.2 **Steht der Eintritt eines Schadenfalles unmittelbar bevor oder ist dieser schon eingetreten**, so ist alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung des Schadens beiträgt. 3.3 Dem Versicherer sind unverzüglich die verlangten Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Dokumente einzureichen. 3.4 Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern betreffend Informationen, die der Versicherer zur Prüfung seiner Leistungspflicht benötigt, zu entbinden. 3.5 Zudem empfehlen wir chronisch Kranken, sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG; Präzisierung Eintritt Schadenfall
5 Was gilt für die Erbringung der Leistung?	5.1 Der Versicherer erbringt seine Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem die Kosten verursacht wurden. 5.2 Zu Unrecht vom Versicherer bezogene Leistungen sind ihm samt den dadurch entstandenen Auslagen nach den Regeln der **Art. 62 ff. OR** innert 30 Tagen zurückzuerstatten. 5.3 Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG)	5.1 Der Versicherer erbringt seine Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem die Kosten verursacht wurden. 5.2 Zu Unrecht vom Versicherer bezogene Leistungen sind ihm samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten. 5.3 Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Bundesamt für Gesundheit (BAG).	Artikel Referenzierung entfernt

7 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	Die Ansprüche verjähren **2 Jahre** nach Eintritt eines Schadenfalls.	Die Ansprüche verjähren **5 Jahre** nach Eintritt eines Versicherungsfalls.	Verlängerung Verjährungsfrist gemäss VVG-Revision
9 Welches Recht findet Anwendung?	Auf den Kollektivversicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.	Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Beitrittserklärung. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.	Umformulierung
Neu 10 Wie verhält sich die Forderungsabtretung und die Haftungsbeschränkung?	-	Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die anspruchsberechtigte Person ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab. ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN- Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.	Regelung bezüglich Forderungsabtretung und Haftungsbeschränkung bei Handels- und Wirtschaftssanktionen eingefügt
IV. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)			
IV.) A. Annullierungskosten und Reiseabbruch			
1 Versicherte Ereignisse	1.1 Annullierungskosten Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines der nachgenannten Ereignisse nicht antreten kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist: 1.1.1 unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod – einer versicherten Person, – einer mitreisenden Person, – einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht, – des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist; 1.1.2 Streik (aktive Beteiligung vorbehalten) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden; 1.1.3 schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist; 1.1.4 Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder extremer Wetterereignisse – des zu benutzenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat; 1.1.5 wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise – die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder – der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird;	1.1 Annullierungskosten Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines der nachgenannten Ereignisse nicht antreten kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist: 1.1.1 unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod – einer versicherten Person, – einer mitreisenden Person, – einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht, – des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist; 1.1.2 Streik (aktive Beteiligung vorbehalten) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Quarantäne, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden **und/oder eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;** 1.1.3 schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist; 1.1.4 Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder extremer Wetterereignisse – des zu benutzenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat; 1.1.5 wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise – die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder – der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird;	Erweiterung des versicherten Ereignisses 1.1.2

	1.1.6 Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte; 1.1.7 Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.	1.1.6 Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte; 1.1.7 Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.	
4 Obliegenheiten im Schadenfall	4 **Obliegenheiten** im Schadenfall 4.3 Der Versicherte muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden bei: **Würth Financial Services AG, Kreditkartenabteilung, In der Luberzen 42, 8902 Urdorf, Telefon: +41 44 723 44 15, Fax: +41 44 723 44 55, E-Mail: creditcards@wuerth-fs.com**	4 **Pflichten** im Schadenfall 4.3 Der Versicherte muss dem **Versicherer** einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG; Begriff Obliegenheiten durch Pflichten ersetzt.
IV.) B. Reisegepäck			
3 Versicherte Ereignisse	3.1 Versichert sind: – Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, – Beschädigung, Zerstörung, – Verlust während der Beförderung durch Betreiber öffentlicher Transportmittel. 3.2 Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziff 3.1 nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert	3.1 Versichert sind: – Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, – Beschädigung, Zerstörung, – Verlust während der Beförderung durch Betreiber öffentlicher Transportmittel. 3.2 Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziff 3.1 nur innerhalb **von Campingplätzen mit behördlicher Bewilligung** versichert**.**	Umformulierung
7 Obliegenheiten im Schadenfall	7.1 Die versicherte Person hat – bei Diebstahl oder Beraubung innert 48 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.), – bei Beschädigung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandsaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen, – nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die Würth Financial Services AG oder den Versicherer schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen. 7.2 Der Versicherte muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden bei: Würth Financial Services AG, Kreditkartenabteilung, Churerstrasse 10, 9400 Rorschach, Telefon: +41 44 723 44 15, Fax: +41 44 723 44 55, E-Mail: creditcards@wuerth-fs.com 7.3 Folgende Dokumente müssen dem Versicherer **oder Würth Financial Services AG** u. a. eingereicht werden: – das Original der Tatbestandsaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.), – die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen. 7.4 Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung des Versicherers zu halten.	7.1 Die versicherte Person hat – bei Diebstahl oder Beraubung innert 48 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.), – bei Beschädigung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandsaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen, – nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich den Versicherer schriftlich **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**, zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen. 7.2 Der Versicherte muss dem Versicherer einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort. 7.3 Folgende Dokumente müssen dem **Versicherer** eingereicht werden: – das Original der Tatbestandsaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.), – die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen. 7.4 Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung des Versicherers zu halten.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG; Begriff Obliegenheiten durch Pflichten ersetzt sowie Vereinfachung Formvorschriften gemäss VVG-Revision
IV.) C. Repatriierung			
4 Obliegenheiten im Schadenfall	4. **Obliegenheiten** im Schadenfall 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen gemäss Ziff. 2.1 über die ALARMZENTRALE in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale ALARMZENTRALE oder den Versicherer genehmigen zu lassen. Ansonsten kann die Rückerstattung auf den Betrag ge-	4. **Pflichten** im Schadenfall 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, die Leistungen gemäss Ziff. 2.1 über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder den Versicherer genehmigen zu lassen. Ansonsten kann die Rückerstattung auf den Betrag gekürzt werden, welcher entstanden wäre, wenn die Alarmzentrale die Leistungen organisiert hätte oder hätte beeinflussen können.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services; Begriff Obliegenheiten durch Pflichten ersetzt

	kürzt werden, welcher entstanden wäre, wenn die Alarmzentrale ALARMZENTRALE die Leistungen organisiert hätte oder hätte beeinflussen können. 4.2 Der Versicherte muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden bei: **Würth Financial Services AG, Kreditkartenabteilung, In der Luberzen 42, 8902 Urdorf, Telefon: +41 44 723 44 15, Fax: +41 44 723 44 55, E-Mail: creditcards@wuerth-fs.com** 4.3 Folgende Dokumente müssen dem Versicherer **oder Würth Financial Services AG** u. a. eingereicht werden: – ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalls oder ein anderes offizielles Attest.	4.2 Der Versicherte muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort dem **Versicherer** melden. 4.3 Folgende Dokumente müssen dem **Versicherer** u. a. eingereicht werden: – ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalls oder ein anderes offizielles Attest.	
IV.) D. Reisekomfort			
4 Obliegenheiten im Schadenfall	4. **Obliegenheiten** im Schadenfall 4.1 Die versicherte Person hat – von der zuständigen Fluggesellschaft Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandsaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen, – nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich den Versicherer **oder Würth Financial Services AG** schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen. 4.2 Der Versicherte muss einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden bei: **Würth Financial Services AG, Kreditkartenabteilung, In der Luberzen 42, 8902 Urdorf, Telefon: +41 44 723 44 15, Fax: +41 44 723 44 55, E-Mail: creditcards@wuerth-fs.com** 4.3 Folgende Dokumente müssen dem Versicherer oder **Würth Financial Services AG** u. a. eingereicht werden: – ein Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens sowie ein Nachweis, dass keine Alternative innerhalb von 4 Stunden angeboten wurde, – eine Bestätigung über geleistete Entschädigungen der Fluggesellschaft, – die Originalbelege der zusätzlich entstandenen Kosten.	4. **Pflichten** im Schadenfall 4.1 Die versicherte Person hat – von der zuständigen Fluggesellschaft Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandsaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen, – nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich den **Versicherer** schriftlich **oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht**, zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen. 4.2 Der Versicherte muss dem **Versicherer** einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden bei: 4.3 Folgende Dokumente müssen dem **Versicherer** u. a. eingereicht werden: – ein Verspätungsnachweis des Lufttransportunternehmens sowie ein Nachweis, dass keine Alternative innerhalb von 4 Stunden angeboten wurde, – eine Bestätigung über geleistete Entschädigungen der Fluggesellschaft, – die Originalbelege der zusätzlich entstandenen Kosten.	Schadenmeldungen werden neu direkt dem Versicherer zugestellt anstelle der Würth Financial Services AG; Begriff Obliegenheiten durch Pflichten ersetzt sowie Vereinfachung Formvorschriften gemäss VVG-Revision